

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Vertragsgrundlagen
- 3 Versicherungssumme
- 4 Schadenzeitpunkt
- 5 Strahlenrisiken
- 6 Risikobegrenzung
- 7 Rückgriff
- 8 Vorsorgeversicherung

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gewährt in dessen Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24.08.1976 für die Herstellung und/oder den Vertrieb von solchen Arzneimitteln, für deren Gefahren er nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.1978 - im bisherigen Geltungsbereich des AMG der DDR ab 03.10.1990 - an den Verbraucher abgegebene Arzneimittel.

Eingeschlossen ist insoweit - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch der im Ausland eingetretene Personenschaden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen.

2 Vertragsgrundlagen

Grundlage der Produkthaftpflichtversicherung sind

- a) die Bestimmungen dieses Vertrages,
- b) soweit der Vertrag keine Regelungen enthält, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

3 Versicherungssumme

120.000.000 EUR Kapitalbetrag oder 7.200.000 EUR jährlicher Rentenbetrag, begrenzt für die einzelne Person auf 600.000 EUR Kapitalbetrag oder 36.000 EUR jährlichen Rentenbetrag.

Der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel (vgl. §§ 84, 88 Satz 1 Nr. 2 AMG) gelten als ein Schadenereignis. § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB findet keine Anwendung.

Schadenaufwendungen (Zahlungen, Reserven) eines anderen Pharma-Haftpflichtversicherers für dasselbe Schadenereignis werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4 Schadenzeitpunkt

Der Personenschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Geschädigte erstmals einen Arzt wegen Symptomen konsultiert hat, die sich bei diesem Anlass oder später als Symptome des betreffenden Personenschadens erweisen.

Bei einem Schadenereignis gemäß Ziff. 3 Abs. 2 gelten alle Schäden, die auf das gleiche Arzneimittel und dieselbe Ursache zurückzuführen sind, als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals eine ärztliche Konsultation im Sinne des Abs. 1 stattgefunden hat.

5 Strahlenrisiken

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB und § 4 Ziff. I 8 AHB - auch Personenschäden durch radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, soweit für diese Arzneimittel keine atomrechtliche Deckungsvorsorge besteht.

6 Risikobegrenzung

Nicht unter die Deckung fallen Aufwendungen, die damit im Zusammenhang stehen, dass Arzneimittel aus dem Verkehr gezogen, umgepackt, nachgebessert oder sonstwie verändert werden. Dies gilt auch für Packungsbeilagen, Etiketten, Verpackungen o.ä.

7 Rückgriff

Dem Versicherer steht ein Rückgriffsrecht in voller Höhe zu, wenn er Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch solche Produkte befriedigt, deren Verkauf oder Abgabe durch eine rechtskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte Anordnung einer zuständigen Behörde im Geltungsbereich des AMG wegen Schädlichkeit einzustellen war, soweit solche Schäden auf Arzneimittel zurückzuführen sind, die nach der Rechtskraft des Verbotes oder der Anordnung seiner sofortigen Vollziehbarkeit in den Verkehr gebracht wurden.

Ebenso steht dem Versicherer ein solches Rückgriffsrecht zu, wenn der Schaden durch wissentliches Abweichen des Versicherungsnehmers oder seiner gesetzlichen Organe von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichtete rechtskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

8 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c und des § 2 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.